

Antrag der Fachkommission I

23.06.12 Zirkularbeschluss Genehmigung Weisung an Parlament sowie Ausgliederungserlass sowie Anordnung Urnenabstimmung vom 3. September 2023

Die Fachkommission I beantragt dem Parlament:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Die Verordnung über die Fernwärme Wetzikon AG (Ausgliederungserlass) wird genehmigt.
3. Der Stadtrat wird beauftragt, die Vorlage der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Ausgangslage

In der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 haben die Wetziker Stimmberechtigten der Erschliessung der Stadt Wetzikon mit Fernwärme aus der Kehrrechtverbrennungsanlage des Zweckverbands Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) und der Abwasserreinigungsanlage Flos (ARA) mit 77.76 % Ja-Anteil zugestimmt. Dies bedeutet, dass der Rahmenkredit von 80 Mio. Franken und die Gründung der Fernwärme Wetzikon AG zusammen mit der Energie 360° AG gutgeheissen worden sind.

Die Aufgabenübertragung für die Fernwärmeversorgung an die neue Fernwärme Wetzikon AG bedeutet gemäss § 65 des Gemeindegesetzes eine Ausgliederung einer Gemeindeaufgabe. Gemäss der Abstimmungsvorlage vom 18. Juni 2023 sollte die Kompetenz für diesen Ausgliederungserlass dem Parlament übertragen werden.

Der Bezirksrat hat im Vorfeld der Abstimmung Vorbehalte gegenüber der Delegation an das Parlament angebracht, weshalb der Stadtrat beschlossen hat, dem Parlament, gestützt auf Art. 9 Ziff. 2 Gemeindeordnung, zu beantragen, den Ausgliederungserlass dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Die Genehmigung des vorliegenden Ausgliederungserlasses an der Urne sowie die Genehmigung durch den Regierungsrat sind Voraussetzung dafür, dass der bereits am 18. Juni 2023 gesprochene Rahmenkredit über 80 Mio. Franken verwendet werden sowie die Gründung der Fernwärme Wetzikon AG überhaupt vorgenommen werden darf.

Neue Verordnung über die Fernwärme Wetzikon AG

In der neuen Verordnung sind gemäss § 68 des Gemeindegesetzes die Art und der Umfang der Aufgabenübertragung an die Fernwärme Wetzikon, deren Rechtsform und Finanzierung sowie die Aufsicht zu regeln. Die Verordnung wurde vom Gemeindeamt vorgeprüft und als genehmigungsfähig erachtet.

Über die Verordnung über die Fernwärme Wetzikon AG entscheiden gemäss § 69 Abs. 1 des Gemeindegesetzes und Art. 9 Ziff. 2 der Gemeindeordnung die Stimmberechtigten an der Urne. Die Verordnung bedarf gestützt auf § 70 Abs. 1 des Gemeindegesetzes der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Inkraftsetzung erfolgt nach der regierungsrätlichen Genehmigung durch den Stadtrat.

Erwägungen

In der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 stimmten die Stimmberechtigten der Gründung der Fernwärme Wetzikon AG und dem Rahmenkredit von 80 Mio. Franken für den Aufbau und den Betrieb der Fernwärmeversorgung zu. Den Vollzug des Auftrags der Stimmberechtigten kann der Stadtrat allerdings erst an die Hand nehmen, wenn auch die Zustimmung der Stimmberechtigten zur Verordnung über die Fernwärme Wetzikon AG (Ausgliederungserlass) und die anschliessende Genehmigung durch den Regierungsrat vorliegen.

Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament den Ausgliederungserlass, in welchem die gemäss § 68 des Gemeindegesetzes erforderlichen Punkte wie Art und Umfang der Aufgaben, Rechtsform des Aufgabenträgers, Finanzierung und Aufsicht geregelt werden. Ebenso sind die vom Parlament mit seinem Beschluss vom 30. Januar 2023 zur Fernwärmeversorgung beschlossene Genehmigung der stadträtlichen Eigentümerstrategie für die Fernwärme Wetzikon AG inkl. allfällige spätere Änderungen und die Kenntnissnahme des jährlichen Geschäftsberichts der Gesellschaft in die Verordnung aufgenommen worden.

Obligatorisches Referendum

Nach Art. 9 Ziff. 2 der Gemeindeordnung sind Ausgliederungen von Aufgaben von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche von grosser politischer oder finanzieller Tragweite, den Stimmberechtigten an der Urne zu unterbreiten.

Wetzikon, 29. Juni 2023

Rolf Zimmermann
Präsident

Stefan Rüegg
Parlamentsschreiber a.i.